

44. Bieweit steht § 9 des preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 der Rechtswirksamkeit eines Vertrags entgegen, in dem sich ein Kommunalverband beim Erwerb eines Grundstücks als Wegegelände verpflichtet, den bisherigen Eigentümer von Anliegerbeiträgen in bezug auf dieses Grundstück freizustellen?

VI. Zivilsenat. Urf. v. 26. März 1931 i. S. K. u. Gen. (Rl.) w.
Stadtgemeinde Berlin (Bekl.). VI 508/30.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Bei einer durch Rezeß vom 25. August 1848/24. März 1853 abgeschlossenen Separation der Feldmark L., Kreis Niederbarnim, wurde eine Anzahl gemeinschaftlicher Anlagen, Wege, Tristen, Gräben usw. von der Verteilung ausgeschlossen. Am 4. Dezember 1905 wurde zwischen der Gesamtheit der an diesen gemeinschaftlichen Anlagen beteiligten Grundbesitzer, zu denen auch die Kläger gehören, einerseits und der Landgemeinde L. andererseits ein sog. Übereignungsvertrag geschlossen, durch den ein bestimmt bezeichneter Teil der gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Tristen, Gräben usw.) an die Landgemeinde L. veräußert wurde. Die anderen Anlagen waren der Gemeinde bereits früher übertragen worden. Der Vertrag wurde

durch Beschluß der Generalkommission zu Frankfurt a. D. vom 2. Februar 1906 genehmigt.

Die §§ 3 und 7 dieses Vertrags haben folgenden Wortlaut:

§ 3.

Die Landgemeinde L. übernimmt die Unterhaltung der sämtlichen im § 2 aufgeführten Wege, Gräben und Brücken, die bisher nach dem im § 1 erwähnten Separationsstempel den Separationsinteressenten obgelegen hat, sodaß die Gesamtheit der Separationsinteressenten von jeder Unterhaltspflicht bezüglich dieser Anlagen für immer befreit wird.

Alle öffentlichen Lasten und Verpflichtungen hinsichtlich der im § 2 genannten gemeinschaftlichen Anlagen treffen in Zukunft lediglich die Landgemeinde L. Die Übernahme dieser Lasten wird von beiden Parteien als gleichwertig mit den abzutretenden Grundstücken angesehen.

§ 7.

Die Landgemeinde L. hat im Falle einer durch sie oder ihre Rechtsnachfolger verursachten Änderung oder Aufhebung der Zweckbestimmung der sämtlichen im § 2 bezeichneten Anlagen — auch derjenigen, die bereits im Grundbuch auf ihren Namen eingetragen sind —, den davon betroffenen Separationsinteressenten entsprechenden Ersatz zu gewähren oder ihnen den daraus entstehenden Schaden zu vergüten.

Zu den Separationsinteressenten gehörten auch die Kläger oder ihre Rechtsvorgänger. Tatsächlich hatte die Gemeinde L. schon seit langem die Straßenreinigung auf ihre Kosten besorgt. Auf Grund eines preußischen Gesetzes wurde die Landgemeinde L. im Jahre 1920 in die Stadtgemeinde Berlin, die Beklagte, eingemeindet. Durch Ortsgesetz vom 26. März 1926, erlassen auf Grund des preußischen Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912, wurde auch für L. die öffentliche Straßenreinigung zur öffentlichen Veranstaltung erklärt, und daraufhin wurden auf Grund des § 9 des preuß. Kommunalabgabengesetzes die Anlieger einiger Straßen, darunter die Kläger, zu Anliegerbeiträgen für die Deckung der Straßenreinigungskosten herangezogen. Diese Straßen gehören zu den nach dem Vertrage vom 4. Dezember 1905 der Landgemeinde L. übereigneten Anlagen.

Die Kläger sind der Ansicht, daß die Straßenreinigung zu der von der Gemeinde L. übernommenen Unterhaltspflicht, zum mindesten aber zu den übernommenen öffentlichen Lasten gehöre, Kosten für die Straßenreinigung daher von ihnen nicht erhoben werden dürften oder doch ihnen zu erstatten seien. Ihren Anträgen gemäß stellte das Landgericht die Verpflichtung der Beklagten fest, die Kläger und ihre Rechtsnachfolger von allen mit der Reinigung der näher bezeichneten Straßen verknüpften Lasten freizuhalten, soweit sie oder ihre Rechtsnachfolger mit Grundbesitz an diesen Straßen liegen, ihnen auch alle bereits gezahlten Abgaben sowie solche, die etwa noch gezahlt werden, zu erstatten, soweit sie die Lasten der Reinigung der genannten Straßen betreffen. Das Berufungsgericht wies die Klage ab. Die Revision der Kläger führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Die Zulässigkeit des Rechtswegs unterliegt keinem Bedenken. Die Kläger stützen den Klageanspruch auf den Vertrag vom 4. Dezember 1905, durch den sie der Gemeinde L. Eigentum an Grundstücken überließen, während die Gemeinde die Unterhaltung der mit diesen Grundstücken gebildeten Wege, Gräben und Brücken übernahm und alle öffentlichen Lasten und Verpflichtungen für diese Anlagen tragen sollte. Sie nehmen die Beklagte als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde L. auf Erfüllung dieses Vertrages in Anspruch, indem sie Freistellung von der Verpflichtung zur Reinigung bestimmter Straßen und die Feststellung der Verpflichtung zur Erstattung von Beträgen verlangen, die von ihnen auf Grund eines Ortsgesetzes der Beklagten als Anliegerbeiträge zur Deckung von Straßenreinigungskosten eingezogen worden sind oder noch eingezogen werden. Die Kläger stellen ihre Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge auf Grund des Ortsgesetzes nicht in Abrede, meinen aber, daß die Beklagte auf Grund eines privatrechtlichen Rechtsgeschäfts sie von jenen Beiträgen freihalten und von ihnen gezahlte Beträge ihnen erstatten müsse. Ein der Gemeinde übertragener Akt des staatlichen Hoheitswillens wird also nicht zum Gegenstand der Entscheidung gemacht. Der Anspruch ist vielmehr ein privatrechtlicher, der der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht entzogen ist. Die Sache liegt auch nicht so, daß etwa ein öffentlichrechtlicher, dem ordentlichen Rechtsweg entzogener Tatbestand in ein privatrechtliches Gewand gekleidet wird, um ihn

so dem ordentlichen Rechtsweg eingliedern zu können, in welchem Fall allerdings der Rechtsweg nicht gegeben wäre (Urt. des erf. Senats RGZ. Bd. 121 S. 10 und dortige Nachweisungen).

Die Parteien legen den Vertrag vom 4. Dezember 1905 verschieden aus. Die Kläger vertreten die Auffassung, daß unter der Verpflichtung der Gemeinde, die Wege zu unterhalten und die öffentlichen Lasten für diese Anlagen zu tragen, auch die Last zu verstehen sei, die durch die Einführung von Anliegerbeiträgen zur Aufbringung der Kosten für die polizeimäßige Reinigung der in Rede stehenden Flächen entstanden ist. Die Beklagte dagegen meint, daß sich die vertragliche Regelung nur auf die Wegeunterhaltungspflicht beziehe und daß diese keinesfalls die polizeimäßige, erst durch das preußische Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) den Gemeinden auferlegte Reinigung umfasse, möge auch die verkehrsmäßige, der Sicherung des Verkehrs und des Weges im allgemeinen dienende Reinigungspflicht unter jene Wegeunterhaltungspflicht fallen. Das Berufungsgericht legt in Übereinstimmung mit dem Landgericht den Vertrag im Sinne der Kläger dahin aus, daß die Separationsinteressenten für alle Zukunft von allen möglichen, durch die übereigneten Grundstücke veranlaßten oder mit ihnen zusammenhängenden Lasten befreit werden sollten, auch soweit sie noch nicht bestanden hätten. Zwar habe die Unterhaltung der Anlagen ursprünglich nach dem Separationsgesetz den Klägern obgelegen; aber observanzmäßig habe die Gemeinde diese Last schon seit langer Zeit zu tragen gehabt. Andere Lasten als die Unterhaltungspflicht seien damals nicht in Frage gekommen. Wenn die Gemeinde gleichwohl für immer alle öffentlichen Lasten einschließlich der Unterhaltungspflicht übernommen habe, so hätten mit diesen in der Hauptsache nur solche Lasten gemeint sein können, die erst in Zukunft entstehen würden. Anders sei auch die Bestimmung des Vertrags über die Gleichwertigkeit der beiderseitigen Leistungen nicht zu erklären. Möge auch die Gemeinde angenommen haben, daß sie mit Rücksicht auf den Separationsgesetz die Anlagen bisher ohne Verpflichtung unterhalten, diese Verpflichtung aber nunmehr rechtlich übernommen habe, so sei doch im Vertrag als übereinstimmender Wille der Parteien erklärt, daß auch außer der Unterhaltungspflicht alle öffentlichen Lasten und Verpflichtungen für die in Rede stehenden Anlagen in Zukunft lediglich die Gemeinde treffen

sollten. Daß zur Zeit des Vertragschlusses die polizeimäßige Reinigungspflicht noch nicht bestanden habe, sei nicht erheblich; die Reinigung, wie sie vorher lediglich zur Unterhaltung der Wege für Verkehrszwecke in derartigen Gemeinden vorgenommen worden, sei damals in der tatsächlichen Ausführung von der polizeimäßigen Reinigung nicht verschieden gewesen.

Der 31. Zivilsenat des Berufungsgerichts ist hiernach zu einer anderen Auslegung des Vertrages gelangt als der 13. Senat in seinem Urteil vom 19. Januar 1928 in Sachen G. wider die Stadt Berlin bei einem Vertrag, der mit dem Inhalt des hier die Grundlage des Streits bildenden § 3 des Vertrags im wesentlichen übereinstimmt. Gleichwohl ist bei Zusammenfassung der vom Berufungsgericht für die Auslegung des Vertrags angeführten Umstände eine Verletzung gesetzlicher Auslegungsregeln (§§ 133, 157 BGB.) nicht zu erkennen; eine Nachprüfung der Auslegung selbst ist für die Regel in der Revisionsinstanz nicht zulässig (§ 549 ZPO.). Für eine Ausnahme von dieser Regel, wie sie etwa die Entscheidungen RGZ. Bd. 112 S. 372, Bd. 81 S. 117 angenommen haben, ist aus dem hier vorliegenden Sachverhalt nichts zu entnehmen.

Dagegen kann die Begründung nicht gebilligt werden, mit der das Berufungsgericht trotz dieser Auslegung des Vertrags die Klage abweist. Allerdings ist davon auszugehen, daß das einer Gemeinde übertragene Finanzhoheitsrecht nicht durch privatrechtliche Vereinbarungen eingeschränkt werden darf. Das würde mit dem öffentlichen Recht nicht vereinbar sein. Deshalb ist auch ein allgemeiner Verzicht auf Erhebung von Beiträgen unzulässig, zu der eine Gemeinde auf Grund des § 9 des preuß. Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen berechtigt ist. Eine vertragsmäßige Regelung der Beitragspflicht ist von der Rechtsprechung aber mit Recht in dem Sinne stets zugelassen worden, daß sie die Entstehung der Beitragspflicht unberührt läßt, daß aber, sobald die Abgabepflicht entstanden und der Beitrag fällig geworden ist, dieser nicht erhoben, sondern als durch die vertragsmäßige Leistung im voraus abgegolten betrachtet werden soll. Eine solche Vereinbarung berührt den Bestand des öffentlichen Finanzhoheitsrechts nicht (Entsch. d. preuß. OBG. Bd. 82 S. 138, 140, Bd. 38 S. 141, 146 u. a.). Es steht auch nichts im Wege, daß eine solche Abrede im voraus, vor der Entstehung der Beitragspflicht ge-

trossen wird (Entsch. d. preuß. OVG. Bd. 33 S. 106, 107). Im einzelnen Falle kann nun die Sachlage so gestaltet sein, daß ein Rechtsgeschäft eine Form annimmt, unter der sich ein solcher Verzicht verbirgt. Ob das der Fall ist, bedarf aber sorgfältiger Prüfung, da die Entscheidung im einzelnen Falle schwierig sein kann (vgl. auch von Strauß und Torney Straßen- und Hausfluchtengesetz 6. Aufl. S. 332). Daß ein solcher Verzicht vorliege, ist in RÖZ. Bd. 82 S. 326 für den dort beurteilten Sachverhalt angenommen worden. Damals hatte sich die Klägerin, eine Stadtgemeinde, einerseits verpflichtet, aus den ihr gehörenden Gasanstalten einer anderen Gemeinde und deren Einwohnern für die Dauer von 30 Jahren Gas zu liefern und die dazu erforderlichen Anlagen zu schaffen; andererseits wurde vereinbart, daß die der Klägerin aus diesem Vertrag zufließenden Einnahmen von der anderen Gemeinde nicht mit einer Gemeindeabgabe belegt werden dürften. Hier konnte ein allgemeiner Verzicht auf Erhebung der Steuern von diesen Einnahmen angenommen werden. Daraus folgt aber noch nicht die Anwendung der in jener Entscheidung entwickelten Grundsätze auf den jetzt zu beurteilenden Sachverhalt.

Im vorliegenden Falle wurden der Gemeinde bestimmte Grundflächen übereignet. Die Gegenleistung der Gemeinde wurde im Vertrag nach zwei Richtungen bestimmt: sie übernahm einmal die Unterhaltung der auf diesen Flächen errichteten Anlagen; diejenigen, denen bisher die Unterhaltungspflicht obgelegen hatte, sollten für die Zukunft von dieser Last befreit werden. Sodann wurde bestimmt, daß alle öffentlichen Lasten und Verpflichtungen in Ansehung dieser Anlagen in Zukunft die Gemeinde treffen sollten. Hinzugefügt wurde, daß beide Parteien die Übernahme dieser Lasten als gleichwertig mit den abzutretenden Grundstücken erachteten. Es kann zunächst keinem Bedenken unterliegen, daß die Übernahme der Unterhaltungspflicht als solcher mit dem Finanzhoheitsrecht der Gemeinde nichts zu tun hat, dieses also auch nicht verletzt konnte. Insoweit handelt es sich um eine Last, die von der Gemeinde als Gegenleistung für die Übertragung des Eigentums an den Grundstücken übernommen werden konnte. Man hat freilich die Gemeinde auch alle öffentlichen Lasten und Verpflichtungen in bezug auf diese Anlagen den Klägern gegenüber für die Zukunft übernommen. Darunter fällt nach der Auslegung des Vertrags durch das Berufungsgericht auch die Unterhaltungs- und die Reinigungspflicht. Es fragt sich zunächst, ob in der

Übernahme dieser Last ein Abkommen liegt, durch das sich die Gemeinde in unzulässiger Weise den Klägern gegenüber eines künftigen Rechts auf Erhebung von Beiträgen begab, das aus der Tatsache der Unterhaltung und Reinigung anderen Gemeindemitgliedern gegenüber entstehen könnte. Das ist unter den vorliegenden Umständen zu verneinen. Die Gemeinde hatte bereits bisher die Reinigung, um die allein es sich hier nach den Anträgen der Kläger handelt, seit langer Zeit besorgt, und zwar nach der Feststellung des Berufungsgerichts tatsächlich in dem Umfang, welcher der polizeimäßigen, später im preussischen Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 geregelten Reinigung gleichkam. Daß zur Zeit der Vertragsschließung rechtlich nur diejenige Reinigung ausgeübt wurde, die als Ausfluß der Unterhaltungspflicht die Erhaltung der Sicherheit und Beichtigkeit des Verkehrs auf den Wegestrecken zum Gegenstand hat (Germershausen-Sehdel Wegerecht und Wegeverwaltung in Preußen 4. Aufl. 1929 S. 56), spielt deshalb hier keine Rolle. Es handelte sich um eine Leistung, die an einen einzelnen bestimmten Vorgang anknüpfte und ihrem Umfang nach auch für die Zukunft nach der Vorstellung der Vertragsparteien bestimmt, zum mindesten bestimmbar war. Selbst wenn sich die Gemeinde über den künftigen Umfang der Reinigung eine nicht zutreffende Vorstellung gemacht und die Lage der Gemeinde infolge der künftigen Entwicklung sich ungünstiger gestaltet hätte, als vorauszusehen war, so würde dadurch nicht die Erwägung ausgeschaltet werden, daß die den Anliegern etwa aufzuerlegenden Beiträge in bezug auf die Kläger im voraus durch Überlassung des Grundeigentums als abgegolten angesehen werden konnten. Auch in der erwähnten Entscheidung des preuß. OVG. Bd. 82 S. 138 ist der Umstand nicht als Ursache der Unwirksamkeit des Vertrags anerkannt worden, daß sich eine zum Teil durch Landabtretung bewirkte Abgeltung der zahlenmäßig von der Gemeinde errechneten Anliegerbeiträge später als für die Gemeinde ungünstig erwies. An sich kann ein solches Abkommen, auch wie es im jetzigen Rechtsstreit in Frage steht, im wohlverstandenen Interesse der Gemeinde liegen, die vom Erwerb der Grundflächen gegen Geldzahlung absehen und die Gegenleistung in eine Form kleiden konnte, die sie nach der damaligen Auffassung weniger fühlbar belastete.

In dem hier zur Beurteilung stehenden Vertrag hat sich die Gemeinde nach dem Wortlaut der Urkunde nicht nur zur Unter-

haltung der Anlagen — nach der Feststellung des Berufungsgerichts im weitesten Umfang — verpflichtet, sondern alle öffentlichen Lasten hinsichtlich dieser Anlagen übernommen. In dieser Allgemeinheit würde allerdings nicht von einer wirksam im voraus vorgenommenen Abgeltung aller künftig etwa den Anliegern aufzuerlegenden öffentlichen Lasten durch Überlassung des Eigentums gesprochen werden können. Allein es bedarf der Prüfung, ob der Vertrag nicht auch dann geschlossen worden wäre, wenn er nur die Unterhaltung und Reinigung der Anlagen zum Gegenstand gehabt hätte (§ 139 BGB.). In dieser Beziehung wird insbesondere zu prüfen sein, ob denn die allgemeine Fassung des § 3 nicht eine mehr formularmäßige Umschreibung der Vertragspflicht der Gemeinde enthielt, ob denn neben der Unterhaltung und Reinigung andere wesentliche Lasten überhaupt in Betracht kamen oder von den Vertragsparteien in Erwägung gezogen wurden.